

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden Rath / Feltmarschall-Lieutenant und General-Gouverneur über das Hertzogthumb Ehstland und die Stadt Reval /

AXEL JULIUS Graff de la Gardie,

Freyherr / Herr auff Autis / Tullegarn und Freyberg / rc.

Nachdem es numehro Landt und Stadtkündig ist/ welchergestalt der Muscowiter und Ruß seine Macht allenthalben bey der Dorptschen Grentze zusammen ziehet/ umb in Ehst- und Liefflandt einen grausamen Einfall zu thun/ mit Sengen und Brennen alles zu verheren/ zu verwüsten und zu ruiniren/ damit Ihrer Königlichen Majestät Unsers allergnädigsten Königs Armée nachgehends keine Subsistence vor sich finden könne; Also und weil hiergegen eines jedweden Pflicht und Schuldigkeit gegen höchstgedachte Königliche Majestät und dem Vaterlande erfohdert/ solchem besorgenden feindlichen Einfall mit aller Macht nach eusserſten Kräfften und Vermögen sich mänlich/ tapffer und unverzagt entgegen zu setzen/ ihm auff allerhand Arth und Weise Abbruch und Niederlage zuzufügen/ werden hiemit im Nahmen und auff Befehl höchstgedachter Königlichen Majestät vom 21 nechst verwichenen Monats Septemb. der daheim gebliebene Adel/ Arrendatores, Amptleuthe/ und andere auffm Lande wohnende/ weß Nahmens sie seyn mögen/ auffgebohten/ daß sie mit ihren Dienern

nern

nern und Volck auffsitzen/ sich so bewehren/ alß sie es immer zu wege bringen können / zu denen Königl. Trouppen hier im Lande / und also die Grentzen wieder allen Feindlichen Einfall mit gesambter Hand defendiren. Gleich wie nun dieses zu ihrer eigenen Schutz und Defension gereichet ; Also zweiffelt man zwar nicht / es werde einjedweder hier-in seiner schuldigen Pflicht nachkommen / sich ohne Affenthalt eqvippiren / gegen den 20. dieses mundiret entweder anhero nach Reval kommen / sich præsentiren / seinen Nahmen nebst allen bey sich habenden bewehrten Leuthen annotiren lassen / und so dann alsoforth zu denen Königl. Trouppen hier in Lande sich begeben / oder gegen den 30. dieses ein Attestatum von dem commendiren Officier, daß sie daselbsten angekommen seind / einsenden ; Solte aber hierwieder gegen alles Verhoffen jemand dennoch so Pflichtvergessend seyn / daß er ohne erhebliche Ursache / alß nicht von Kranckheit und Alterthumb verhindert / muthwilliger Weisse daheim bleiben / und sich diesen Schuldigkeit entziehen würde / so sol er nicht nur alsofort alß ein Ungetreuer / wieder Eyd und Pflicht handlender Unterthan annotiret / sondern auch nachgehends fiscaliter angeklaget / durch Urthel und Recht für Gericht nach Königlichen Gesetzen condemniret und

dafür

dafür abgestraffet und exequiret werden. Wornach sich also ein jedweder gehorsamlich zu richten und für Straffe zu hüten hat. Publicatum auff dem Königl. Schlosse zu Reval den 3 Octobr. Anno 1701.

AXEL JULIUS de la GARDIE.




Biblioteka Jagiellońska
stdr0022359

